

1. Name

Unter dem Namen «Verein Schulsozialarbeit Aargau» (VeSSAG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oftringen.

2. Ziel und Zweck

- **Stärkung des Berufsfeldes Schulsozialarbeit im Kanton Aargau**
Der Verein fördert die Entwicklung des Berufsfeldes Schulsozialarbeit im Kanton Aargau. Er gestaltet insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Organisation Schule mit. Der Verein engagiert sich berufspolitisch im Kanton Aargau und nimmt unter anderem an kantonalen Anhörungen in schulpolitischen Anhörungen teil.
- **Fachaustausch unter SSA**
Der Verein ermöglicht den fachlichen Austausch zwischen den Schulsozialarbeitenden. Es werden relevante Themen aufgenommen und bearbeitet.
- **Zentrale Ansprechpartnerin im Kanton Aargau**
Der Verein ist ein wichtiger Ansprechpartner mit hoher Akzeptanz für kantonale Fachstellen, Verbände und Behörden. Der Verein ermöglicht einen fachlichen Austausch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Ausschluss, Tod oder durch schriftliches Austrittsschreiben.
- bei juristischen Personen durch Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder durch schriftliches Austrittsschreiben.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf den 31. Juli möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7. Organe mit ihren Aufgaben und Kompetenzen

Die Organe des Vereins sind:

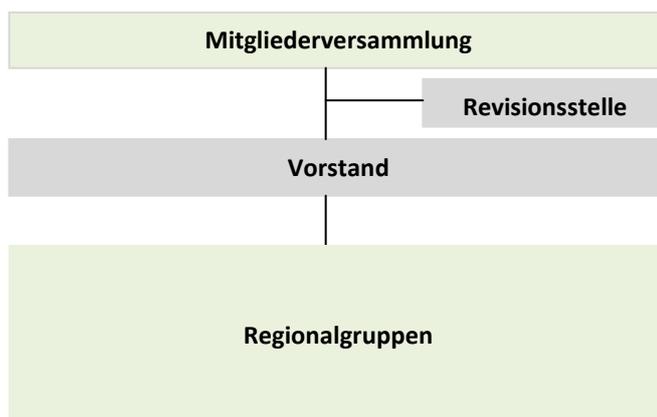
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Statuten

des Vereins Schulsozialarbeit Aargau (VeSSAG) Stand 18.09.2018

- c) die Revisionsstelle
- d) die Regionalgruppen

Organigramm



- a) **Die Mitgliederversammlung**
- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 - Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - j) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei einer Trägerschaft, die für die Umsetzung der Vereinsziele von Bedeutung ist.
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. **Absolutes Mehr:** Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.
 - Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b) Der Vorstand

- Der Vorstand besteht je aus einer Person aller Regionalgruppen bzw. aus Maximum 10 Personen
- Die Amtszeit beträgt **2** Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- **Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:**
 - **Vertretung** der Mitglieder-Interessen in der Berufspolitik, bei Behörden, anderen Institutionen, sowie bei den Medien. Dazu spricht er sich mit dem Verein „Berufspolitische Interessen Schulsozialarbeit Aargau“ ab.
 - **Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit** zur Unterstützung der Schulsozialarbeit im Kanton.
 - **Erarbeiten** oder Mitarbeiten bei der Erstellung von Modellen und Empfehlungen für die Entwicklung des Berufsfeldes.
 - **Mitwirken** bei der Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für die Schulsozialarbeit.
 - **Abgaben** von Stellungnahmen zu sozial- und berufspolitischen Fragen der Schulsozialarbeit.
 - **Koordination** von Dienstleistungen (Information, Koordination, Vernetzung) für die Mitglieder des Vereins.
 - **Weiterbildung** und Austausch mit dem jährlichen Kantonaltag.
 - **Erarbeitung** von Kooperationsvereinbarungen mit wichtigen Partner- Organisationen im Kanton, welche für die Zielerreichung des Vereins VeSSAG von Bedeutung sind.

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber und verteilt seine Aufgaben in jeweiligen Ressorts.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

c) Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt **2** Jahre. Wiederwahl ist möglich.

d) Regionalgruppen

- **Ziel und Zweck:** Vernetzung und Austausch innerhalb der Region, Informationsaustausch mit dem Vorstand, Fachlicher Austausch
- Die Regionalgruppe definiert weitere Themen selbst
- Sie trifft sich in der Regel zu 4 Sitzungen im Jahr

- **Aufgaben:**
 - **Regelmässiger** Austausch und Vernetzung in der Region
 - **Verantwortung** für Integration und Information von neuen Schulsozialarbeitenden aus der Region
 - **Wahl** der Delegierten für den Vorstand des VeSSAG
 - **Schriftliche Anträge**, Informationen, Rekurse über die Delegierten an den Vorstand
 - **Bearbeiten** von Themen und Anfragen des Vorstands VeSSAG
 - **Bei** Bedarf können Intervisionsgruppen gebildet werden

- 8. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

- 9. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 10. Auflösung des Vereins**
 - Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
 - Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

- 11. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten in der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 18. September 2018 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 19. September 2017.